

- 2.4 Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von 4 Jahren den 1. Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden 2. Beiratsvorsitzenden.

3 Beiratssitzungen

3.1 Einberufung und Leitung

- 3.1.1 Der 1. Beiratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Beiratsvorsitzende, lädt alle Beiratsmitglieder und den Vorstand sowie eventuelle Gäste unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung bis spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung ein. Vorhandene Beschlussvorlagen sind mit zu versenden.
- 3.1.2 Die Einladung muss in Textform (E-Mail) erfolgen.
- 3.1.3 Der Beirat tagt in der Regel mindestens zweimal im Jahr. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.
- 3.1.4 Der Beirat hat dann in angemessener Zeit hierüber zu beraten und über Grund der Anrufung und das Ergebnis der Beratung den Vorstand zu informieren.
- 3.1.5 Die Beiratssitzung wird vom 1. Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Beiratsvorsitzenden geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit den Sitzungsleiter, so muss ein anderer Sitzungsleiter gewählt werden.
- 3.1.6 Die Beiratssitzungen sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Beiratsvorsitzenden können Vereinsmitglieder, Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer und - soweit erforderlich - auch Dritte an den Beiratssitzungen beratend teilnehmen. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der 1. Beiratsvorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Beiratsvorsitzende.

3.2 Beschlussfähigkeit und Beschlussgegenstand

- 3.2.1 In den Beiratssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Aus dringendem Anlass können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Fragen befinden die in der Sitzung anwesenden Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Über die neu aufgenommenen Tagungsordnungspunkte können in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden. Diese werden im Sitzungsprotokoll erfasst und besonders hervorgehoben. Die Einspruchsfrist endet 14 Tage nach Versendung des Protokolls.
- 3.2.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Beiratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beiratmitglieder beschlussfähig.

Geschäftsordnung für den Beirat des infrest – Infrastruktur eStrasse e.V.

für den Beirat des infrest - Infrastruktur eStrasse e.V.,

nachfolgend **Beirat** genannt.

Der Beirat des infrest - Infrastruktur eStrasse e.V. gibt sich gemäß § 8 Ziffer 6 der Vereinssatzung die nachfolgende Geschäftsordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1 Aufgaben

- 1.1 Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in fachlichen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat durch den Vorstand oder die Vereinsmitglieder herangetragen oder von ihm selbst aufgenommen werden. Der Beirat kann sich hierbei der Einrichtungen des Vorstandes bzw. des Vereins bedienen.
- 1.2 Der Beirat ist ein Forum für die Weiterentwicklung des in § 2 der Vereinssatzung beschriebenen Vereinszwecks. Er sichert einen Austausch zwischen der Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und der öffentlichen Verwaltung (z.B. Straßen- und Grünflächenämter) zur nachhaltigen Entwicklung der Anwendung eStrasse.
- 1.3 Der Beirat berichtet regelmäßig über seine Arbeit mindestens jedoch einmal jährlich und dann vorzugsweise anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins. Das Sitzungsprotokoll gilt als regelmäßige Berichterstattung des Vorstandes.

2 Beiratsmitglieder

- 2.1 Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand jeweils für die Dauer von 4 Jahren benannt. Die Beiratsmitglieder können auch Mitglieder des Vereins sein. Die wiederholte Berufung von Beiratsmitgliedern ist zulässig. Jedes Beiratsmitglied benennt einen ständigen Vertreter für Abwesenheitsfälle.
- 2.2 Der Beirat besteht grundsätzlich aus maximal 20 Mitgliedern. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.
- 2.3 Im Beirat sollen Repräsentanten und Fachleute aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung vertreten sein, die in der Öffentlichkeit den Verein unterstützen und bereit sind, zur Förderung des Vereinszwecks ihre speziellen Fachkenntnisse einzubringen.

- 3.2.3 Soweit dringende Angelegenheiten nicht etwas anderes erfordern, sind die Berichte aus den jeweiligen Fachausschüssen in jeder Beiratssitzung zu beraten.

3.3 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 3.3.1 Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Die benannten Vertreter besitzen kein Stimmrecht.
- 3.3.2 Das Stimmrecht kann für jeden Tagesordnungspunkt durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Beiratsvorsitzenden vor Beginn der Beiratssitzung vorgelegt wurde. Kein Beiratsmitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- 3.3.3 Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Beiratsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

3.4 Protokoll

- 3.4.1 Über die Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll verfasst, vom Protokollführer sowie dem Sitzungsleiter unterschrieben und spätestens 14 Tage nach der Sitzung versendet.
- 3.4.2 Der Protokollführer wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

4 **Verhältnis von Beirat und Vorstand**

- 4.1 Der Vorstand informiert den Beirat über alle beabsichtigten Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung und berät diese mit ihm.
- 4.2 Der Beirat übersendet dem Vorstand das jeweilige Ergebnisprotokoll zur Information.
- 4.3 Die Ergebnisse der Arbeit des Beirates stellen Empfehlungen an den Vorstand dar. Für deren Umsetzung ist zwingend die Zustimmung des Vorstandes Voraussetzung.

5 **Fachausschüsse**

- 5.1 Der Beirat kann Fachausschüsse für bestimmte Themenfelder bilden, die als Arbeitskreise des Beirats fungieren. Im Beirat werden die Vorschläge zur Besetzung (Anzahl, Größe, Personen) der Fachausschüsse beschlossen. Der 1. Beiratsvorsitzende oder stellvertretend der 2. Beiratsvorsitzende muss der Besetzung der Fachausschüsse zustimmen.

5.2 Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer zur Bearbeitung eines Projektes den 1. Fachausschussvorsitzenden und den 2. stellvertretenden Fachausschussvorsitzenden. Der Beirat kann den Fachausschuss nach Vorstellung des Ergebnisses seiner Arbeit in einer Beiratssitzung für beendet erklären und den Fachausschuss für dieses Projekt auflösen. Die Amtszeit der Fachausschussvorsitzenden endet mit Auflösung des Fachausschusses. Mit dem Ablauf der Wahlperiode des 1. und 2. Beiratsvorsitzenden endet zugleich auch die Amtszeit der Fachausschussvorsitzenden. Wenn der Fachausschuss seine fachliche Arbeit noch nicht beendet hat und der Beirat der darauffolgenden Wahlperiode eine Fortführung der Arbeit des Fachausschusses beschließt, können auch die Fachausschussvorsitzenden in ihrem Amt bestätigt werden.

5.3 Folgende Regelungen, die für den Beirat gelten,

5.3.1 Einberufung und Leitung (Ziff. 4.1),

5.3.2 Beschlussfähigkeit und Beschlussgegenstand (Ziff. 4.2),

5.3.3 Stimmrecht und Beschlussfassung (Ziff. 4.3).

5.3.4 Protokoll

gelten für die Fachausschüsse entsprechend, es sei denn, Ziffer 5 trifft eine abweichende Regelung.

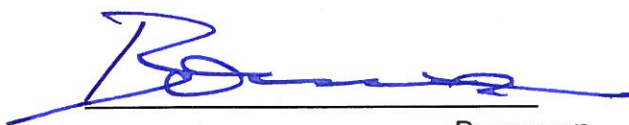
5.4 Die Fachausschüsse tagen regelmäßig zur kontinuierlichen Bearbeitung des Themengebietes.

5.5 Jeder Fachausschuss übersendet das jeweilige Protokoll an den Beiratsvorsitzenden.

6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.03.2014 in Kraft.

Berlin, den **31. MRZ. 2014**



1. Vorsitzender

Baumann